

SCHALLSCHUTZ- FÖRDERUNG FÜR PRIVAT- PERSONEN

Richtlinien

gültig ab 1. 6. 2015



SCHALLSCHUTZ- MASSNAHMEN

bei Verkehrslärm
an Gemeindestraßen
und im Flughafenbereich

Gefördert wird der Einbau von Schallschutzfenstern und Fenstertüren in Wohn- und Schlafräumen und zusätzlichen Schalldämmlüftern in Schlafräumen, die auf eine besonders verkehrsreiche Gemeindestraße führen oder durch Fluglärm im Einflussbereich des Flughafens belastet sind.

Gefördert werden kann weiters die Errichtung von Schallschutzwänden für Liegenschaften, die an einer besonders verkehrsreichen Gemeindestraße gelegen sind.

Nr.	Maßnahme	Punkteanzahl
1.	Schallschutzfenster oder -türen, je Stück	3
2.	Schalldämmlüfter je Stück	1
3.	Schallschutzwand anstelle von Fenster, je Stück	3

- > Der Verkehrslärm muss einen Dauerschallpegel $L_{A,eq}$ verursachen, der von 6.00-22.00 Uhr über 60 dB und von 22.00-6.00 Uhr über 50 dB liegt, bezogen auf 0,5 m außen vor dem geöffneten Fenster von Wohn- und Schlafräumen. Die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels erfolgt an Hand der „Gesamtlärmkarte Klagenfurt“.
- > Die Wohnung, für die Schallschutzmaßnahmen gesetzt werden, darf 150 m² Wohnfläche nicht überschreiten und muss als ordentlicher Wohnsitz dienen.

- > Die Schallschutzmaßnahmen müssen sich gegen besonderen Verkehrslärm richten, nicht jedoch gegen den Lärm eines Gewerbebetriebes, gegen Bau- lärm oder mutwillig verursachten Lärm.
- > Schallschutzmaßnahmen, die nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz, nach dem Wohnbauförderungsgesetz, durch die Bundesstraßenverwaltung oder durch das Land Kärnten gefördert werden können oder gefördert wurden oder die in einer nach 1973 erteilten Baubewilligung bereits vorgeschrieben wurden, können nicht gefördert werden.
- > Das bewertete Schalldämmmaß der Fenster und Fenstertüren sowie bei Schalldämmlüftern muss mindestens 38 dB betragen. Anzustreben ist, dass im betreffenden Raum ein Dauerschallpegel tags von 35 dB und nachts von 25 dB nicht überschritten wird.
- > Bei Errichtung einer behördlich genehmigten und gleich wirksamen Lärmschutzwand wird der gleiche Zuschuss gewährt, der für förderbare Fenster (Fenstertüren) in Gebäuden oder der betroffenen Liegenschaften gewährt werden würde.
- > Schallschutzwände können nur bei maximal zweigeschoßiger Verbauung gefördert werden. Das bewertete Schalldämmmaß der Schallschutzwand muss mindestens $R_w = 20$ dB betragen, die Wand ist auf der Straßenseite absorbierend mit einem Kennwert von mindestens 4 dB auszuführen.
- > Schallschutzberatung: Welche Art von Schallschutz kommt meinen individuellen Bedürfnissen entgegen? Wieviel bringt die jeweilige Maßnahme? Sie erhalten eine kostenlose Beratung durch einen lärmtechnischen Sachverständigen der Abteilung Umweltschutz des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee im Ausmaß von einer Stunde.

Informationen, Förderungsanträge und Ansuchen bei:

Magistrat Klagenfurt am Wörthersee, Abt. Umweltschutz
Bahnhofstraße 35, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Gerhard Seidler, Tel.: 537-4275, gerhard.seidler@klagenfurt.at

Allgemeine Bestimmungen

- > Die Förderung erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Mittel, es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung!
- > Gefördert werden nur Maßnahmen, die im Stadtgebiet von Klagenfurt am Wörthersee realisiert wurden. AntragstellerInnen müssen ihren Hauptwohnsitz in Klagenfurt haben.
- > Art der Förderung: einmaliger verlorener Direktzuschuss.
- > Pro AntragstellerIn kann maximal eine Punkteanzahl von 20 gefördert werden. Ausnahme: Höchstpunktezahl 30 bei Fernwärmeanschlüssen für Mehrfamilienhäuser.
- > Es können mehrere Anträge gestellt werden, die Punktezahl wird aber über einen Zeitraum von 5 Jahren addiert.
- > Ein Punkt hat den Gegenwert von € 60,-.
- > Eine Förderung von Investitionen erfolgt nicht bzw. in vermindertem Umfang, wenn hierdurch mehr als 40 % der Gesamtkosten durch öffentliche Fördermittel aufgebracht werden.
- > Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage des seitens der Stadt Klagenfurt aufgelegten, vollständig ausgefüllten Antragsformulars samt den geforderten Nachweisen sowie ein digitales Subventionsansuchen an die Stadt Klagenfurt mit digitaler Signatur.
- > Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung der Anlage bzw. Durchführung der Maßnahme bei der Stadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Umweltschutz, einlangen.
- > Mit der Abwicklung der Förderungsaktion wird die Stadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Umweltschutz beauftragt. Die Überprüfung der technischen und personenbezogenen Voraussetzungen für die Förderungen obliegt der Stadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Umweltschutz, Bahnhofstraße 35, 9020 Klagenfurt am Wörthersee. Zu diesem Zweck ist der Zutritt zur Wohnung, dem Haus oder der Liegenschaft zu gestatten und die geforderten Auskünfte sind zu erteilen.
- > Der/die AntragstellerIn stimmt der Ermittlung, der Verwendung, der Verarbeitung und der magistratsinternen Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Stadt Klagenfurt am Wörthersee und den Stadtwerken Klagenfurt (sowie durch von der Stadt Klagenfurt am Wörthersee beauftragte Dritte) zu.
- > Wird eine Förderung abgelehnt, so ist die nochmalige Einreichung nicht möglich.

Stand: Juni 2015

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Umweltschutz, Bahnhofstraße 35, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Redaktion: Mag. Bernadette Jobst, Tel.: 537-4269, Fax: 511694, umwelt@klagenfurt.at